

Silvesterfeuerwerk

Pyrotechnische Gegenstände

Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2

Informationen für den Jahreswechsel 2024/2025

Diese Zusammenstellung soll helfen, mögliche Gefahren beim Verkauf (und Erwerb) sowie bei der Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk zu vermeiden und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit leisten.

Ebenso sind Hinweise zum Verhalten beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk enthalten.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Als Silvesterfeuerwerk wird umgangssprachlich das Feuerwerk, das zur Feier des Jahreswechsels gezündet wird, bezeichnet. Dafür werden **Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und Feuerwerkskörper der Kategorie F2** verwendet. Sie gehören zu den pyrotechnischen Gegenständen.

Feuerwerkskörper der **Kategorie F1** (erkennbar an „F1“) sind z. B.:

- Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, Party-Knaller.

Feuerwerkskörper der **Kategorie F2** (erkennbar an „F2“) sind z. B.:

- Raketen, Batterien, Knallkörper, Sonnenräder, China-Böllern.

Feuerwerkskörper müssen geprüft und entsprechend gekennzeichnet sein. Da sie bei unsachgemäßer Behandlung eine Gefahr insbesondere für Leben und Gesundheit von Personen darstellen können, sind z. B. beim Verkauf (und Erwerb), bei der Beförderung und der Aufbewahrung sowie beim Verwenden dieser Gegenstände besondere Vorschriften und Sicherheitsaspekte zu beachten.

Kommen pyrotechnische Gegenstände abhandeln, muss dies der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.

Jeder Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen eintritt, muss der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) unverzüglich mitgeteilt werden.

Wie müssen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 gekennzeichnet sein?

Diese pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur überlassen, z. B. verkauft werden, wenn sie selbst und deren Verpackung folgende Kennzeichnungen aufweisen:

- Handelsname und Typ des pyrotechnischen Gegenstandes,
- Name des Herstellers und ggf. des Einführers,
- eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke des Herstellers und ggf. des Einführers,
- Postanschrift einer zentralen Anlaufstelle, an der jeweils der Hersteller bzw. der Einführer kontaktiert werden kann,
- CE-Kennzeichnung sowie Kennnummer der benannten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war (neben dem CE-Zeichen z. B. 0589),

- Registrierungsnummer (z. B. 0589-F2-1577)
in diesem Beispiel steht
 - die Zahl **0589** für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Kennnummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat
 - die Angabe **F2** für die Zuordnung zu einem pyrotechnischen Gegenstand Feuerwerkskörper der Kategorie F2
 - die Zahl **1577** für eine spezifische lfd. Nummer zur weiteren Identifizierung des Gegenstandes,
- Produkt-, Chargen- oder Seriennummer,
- Altersgrenze (zwölf Jahre bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F1; 18 Jahre bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F2),
- Kategorie,
- Sicherheitsinformationen,
- Gebrauchsanleitung,
- Nettoexplosivstoffmasse (NEM),
- Angaben „nur zur Verwendung im Freien“ bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 und ggf. bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F1,
- Schutzabstände

Insbesondere für die Beförderung bzw. die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ist folgende Kennzeichnung auf den Versand- bzw. Packstücken von Bedeutung:

- Lagergruppe: 1.4 (in wenigen Fällen: 1.3),
- Verträglichkeitsgruppe: S oder G

Ist die Kennzeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes nicht möglich, müssen die Angaben auf der kleinsten Verpackungseinheit oder in den dem pyrotechnischen Gegenstand beigefügten Unterlagen gemacht sein.

Alle Kennzeichnungen müssen sichtbar, deutlich lesbar, dauerhaft, in deutscher Sprache und verständlich sein.

Bei der Ausstellung von pyrotechnischen Gegenständen mit einer ein- oder mehrseitigen durchsichtigen oder einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung muss beachtet werden, dass deren Verpackungseinheit die Nummer der Unbedenklichkeitsbescheinigung aufweist.

Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jeder Händler Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 (ausgenommen Gegenstände nach § 20 Abs. 4 der 1. SprengV*) verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde angezeigt hat (§ 14 SprengG).

Weitere Pflichten des Händlers ergeben sich insbesondere aus § 16i SprengG. Pyrotechnische Gegenstände, die den Anforderungen des Sprengstoffgesetzes nicht genügen, z. B. die o. g. Kennzeichnung (einschließlich Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache) nicht aufweisen, dürfen nicht verkauft werden. Es sollte die für das Sprengstoffrecht zuständige Behörde informiert werden.

Wem ist was anzuzeigen?

Im Land Sachsen-Anhalt ist der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen

- an **Privatpersonen** (Einzelhandel) den Gemeinden ab 2.000 Einwohnern bzw. den Verwaltungsgemeinschaften, im Übrigen den Landkreisen und
- an **Wiederverkäufer** (Großhandel) dem örtlich zuständigen Dezernat des Landesamtes für Verbraucherschutz

anzuzeigen.

In der Anzeige sind die mit der Leitung der Verkaufseinrichtung beauftragten Personen anzugeben. Diese Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Verkaufs, muss also nicht jährlich wiederholt werden.

Veränderungen in der Leitung der Verkaufseinrichtung sowie die Beendigung des Verkaufs sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wann darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der **Kategorie F1** dürfen das ganze Jahr verkauft werden.

Feuerwerkskörper der **Kategorie F2** dürfen dem Verbraucher in der Regel nur in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember überlassen (verkauft) werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, darf bereits ab 28. Dezember verkauft werden.

Auf die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten in Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

* Feuerwerkskörper der Kategorie F2 mit einem entsprechenden Hinweis auf der Verpackung dürfen nur an Personen mit Erlaubnis abgegeben werden (§ 20 Abs. 4 der 1. SprengV).

An wen darf was verkauft werden?

Feuerwerkskörper

- der **Kategorie F1** dürfen nur an Personen ab zwölf Jahren,
- der **Kategorie F2** nur an Personen ab 18 Jahren verkauft werden*.

Ist in einem **Sortiment** der genannten Feuerwerkskörper mindestens einer der Kategorie F2 vorhanden, so darf dieses nur nach den für die Feuerwerkskörper der Kategorie F2 geltenden Vorschriften abgegeben werden.

Wo darf was verkauft werden?

- Für Feuerwerkskörper der **Kategorie F1** gibt es keine örtlichen Einschränkungen. Der Verkauf ist auch aus einem Kiosk, aus Fahrzeugen oder in Verkaufspassagen zulässig.
- Feuerwerkskörper der **Kategorie F2** dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden.

Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände nicht abhandenkommen oder Dritte diese Gegenstände nicht unbefugt an sich nehmen können.

Ein Überlassen (Verkauf) von Feuerwerkskörpern der **Kategorie F2** ohne Aufsicht in Selbstbedienung an den Kunden ist unzulässig.

Pyrotechnische Gegenstände sind kein Reisebedarf. Demzufolge sind beim Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen – z. B. in Verkaufsstellen an Tankstellen – auch entsprechende Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt) einzuhalten. (In der Regel gehören die Verkaufsräume nicht zur Tankstelle im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

Was darf wo ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Das Ausstellen pyrotechnischer Gegenstände ist auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen gestattet, wenn die Gegenstände eine besondere, von der BAM als unbedenklich bescheinigte Verpackung haben (eine ein- oder mehrseitig durchsichtige oder in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung).

* Feuerwerkskörper der Kategorie F2 mit einem entsprechenden Hinweis auf der Verpackung dürfen nur an Personen mit Erlaubnis abgegeben werden (§ 20 Abs. 4 der 1. SprengV).

Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit der Nummer der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich, BAM-2339/06-VWK“). Die Nummern sind in den Listen enthalten:

<https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Standardartikel/Regelwerke/Sprengstoffrecht/Pyrotechnik/unbedenklichkeitsbescheinigungen-pyrotechnik.html>

Außerdem können Attrappen in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden.

Beförderung pyrotechnischer Gegenstände

Bei der Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen (Anlieferung, Rücksendung) sind spezielle Versand- und Transportvorschriften zu beachten (Gefahrgutrecht). Der Absender, der Auftraggeber des Absenders und der Beförderer sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Beförderungspapiere und Verpackungsvorschriften) verantwortlich. Es wird empfohlen, pyrotechnische Gegenstände durch entsprechende Speditionen oder durch den Hersteller anliefern oder abholen zu lassen.

Genehmigungsfreie Aufbewahrung

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Massen („kleine Mengen“) von pyrotechnischen Gegenständen (siehe Verpackung der Gegenstände) dürfen an den angegebenen Aufbewahrungsorten genehmigungsfrei aufbewahrt werden; sollen gleichzeitig weitere Stoffe oder Gegenstände, für die auch das Sprengstoffrecht gilt, (z. B. pyrotechnische Gegenstände anderer Lagergruppen oder Schwarzpulver) aufbewahrt werden, sind andere Vorschriften des Sprengstoffrechtes anzuwenden.

Bei der Anwendung der folgenden Tabelle gilt:

- Es sind die entsprechend festgelegten Anforderungen einzuhalten. Wesentliche Anforderungen sind insbesondere im nächsten Unterabschnitt enthalten.
- Die maximal zulässige Nettoexplosivstoffmasse (NEM) kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Sind im gewerblichen Bereich in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder wird das Gebäude von mehreren Unternehmen gleichzeitig genutzt, kann die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse (NEM) einmal je Brandabschnitt in Anspruch genommen werden. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 gilt dies nur für den Zeitraum Oktober bis einschließlich März.

- Im Fall einer ortsveränderlichen Aufbewahrung ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.
- Sind insbesondere in Einkaufszentren mehrere Geschäfte vorhanden, die Feuerwerkskörper verkaufen und aufbewahren wollen, ist eine rechtzeitige Koordination und Einbeziehung des Centermanagements geboten.

Tabelle zur genehmigungsfreien Aufbewahrung

Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.4	... der Lagergruppen 1.4 und 1.3
Aufbewahrungsort	Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmasse, davon höchstens 20 % ohne Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV ¹⁾	Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmasse
1	2	3
... im gewerblichen Bereich:		
Arbeitsraum	70 kg ²⁾	5 kg ²⁾
Verkaufsraum	70 kg ²⁾	5 kg ²⁾
Gebäude mit Wohnraum: Lagerraum	100 kg ²⁾	15 kg ²⁾
Gebäude ohne Wohnraum: Lagerraum	100 kg ²⁾	50 kg ²⁾
Gebäude ohne Wohnraum: Lagerraum mit mind. Feuerwiderstandsklasse F30/T30 ³⁾	350 kg ²⁾	50 kg ²⁾
Außerhalb eines Gebäudes/ ortsbewegliche Aufbewahrung: z. B. Container	350 kg ²⁾	50 kg ²⁾
... im nichtgewerblichen Bereich (privat):		
Gebäude mit Wohnraum: Bewohnter Raum	nicht zulässig ⁴⁾	nicht zulässig
Gebäude mit Wohnraum: Nicht bewohnter Raum	10 kg ²⁾	3 kg ²⁾
Gebäude ohne Wohnraum:	15 kg ²⁾	5 kg ²⁾

- ¹⁾ D. h. ein- und mehrseitig durchsichtige Verpackung (geblistert) von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist.
- ²⁾ **Spalte 2:** Bei gleichzeitiger Aufbewahrung von pyrotechnischen Sätzen und pyrotechnischer Munition ist die in der Spalte 2 angegebene Masse um die Masse der pyrotechnischen Sätze und der pyrotechnischen Munition zu reduzieren.
Hinweis: Waffenrechtliche Regelungen sind einzuhalten, pyrotechnische Sätze und pyrotechnische Munition sind kein Silvesterfeuerwerk.
Spalte 3: Bei gleichzeitiger Aufbewahrung von pyrotechnischer Munition ist die in der Spalte 3 angegebene Masse um die Masse der pyrotechnischen Munition zu reduzieren. Sollen auch pyrotechnische Sätze aufbewahrt werden, gelten andere Werte.
Hinweis: Waffenrechtliche Regelungen sind einzuhalten, pyrotechnische Sätze und pyrotechnische Munition sind kein Silvesterfeuerwerk.
- ³⁾ Bauweise entspricht mindestens F30/T30 nach DIN 4102
- ⁴⁾ Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 und pyrotechnische Munition der Klasse PM I dürfen bis zu 1 kg aufbewahrt werden.

Ausnahmen (genehmigungspflichtig)

Zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in Verkaufsräumen von Warenhäusern, Kaufhallen oder ähnlichen Verkaufsgeschäften kann die zuständige Behörde (Gemeinden ab 2.000 Einwohnern bzw. Verwaltungsgemeinschaften, im Übrigen der Landkreis) auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

Bei Erfüllung bestimmter Sicherheitsanforderungen kann eine Höchstlagermenge bis zu einer Nettoexplosivstoffmasse von 35 kg je Verkaufsstand in Warenhäusern, Kaufhallen oder ähnlichen Verkaufsgeschäften genehmigt werden.

Hinweis:

Ein Überschreiten der entsprechend zulässigen Mengen stellt ein Betreiben eines Lagers ohne Lagergenehmigung dar – und ist nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes als strafbar einzuordnen.

Allgemeine Anforderungen an die Aufbewahrung

Räume

- Als Raum gilt jeder allseitig umschlossene Ort.
- Der Raum muss zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen geeignet sein. Ungeeignet sind Gänge, Flure, Passagen, Sanitärräume und sonstige Funktionsräume (z. B. Heizraum, Umkleideraum ...).

- Die Räume – ausgenommen Verkaufsräume – dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Wände und Decken von Lagerräumen sowie deren tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein, in bestimmten in der vorgenannten Tabelle für den gewerblichen Bereich angegebenen Fällen muss die Bauweise mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30/T30 entsprechen.
- Die Räume müssen geeignete Rauchabzugsöffnungen, die auch eine Druckentlastung bewirken, besitzen.
- Die Räume müssen leicht erreichbar und ausreichend beleuchtet sein.
- Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme zu verhindern.

Art der Aufbewahrung/Verpackungen

- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Versandverpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden.
- Angebrochene Verpackungen sind wieder zu verschließen.
- Die Packstücke sind so zu stellen und zu stapeln, dass sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können. Werden die Packstücke gestapelt, ist darauf zu achten, dass sie sich durch das Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformen. Eine sichere Handhabung der Packstücke muss möglich sein.

Brandschutz

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie kein offenes Feuer oder offenes Licht verwendet werden.
- In unmittelbarer Nähe pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine leicht-entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden.
- Pyrotechnische Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher) müssen jederzeit leicht erreichbar sein.
- Im Gefahrenfall sind die Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen (Feuerwehr, Polizei, Rettungskräfte), auf die Aufbewahrungsorte hinzuweisen.

Verstöße:

Wer gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes oder die einschlägigen Rechtsverordnungen verstößt, handelt strafbar bzw. ordnungswidrig. Derjenige kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsvorschriften

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 geändert worden ist
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen – SprengLR 410, bekannt gemacht im Bundesarbeitsblatt Nr. 2/1982
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. I Nr. 227)

Für eine Beratung zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und zu gesetzlichen Vorschriften steht Ihnen in Sachsen-Anhalt das Landesamt für Verbraucherschutz zur Verfügung.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich »Arbeitsschutz«

Postanschrift:

Freiimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)

E-Mail: LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>

Dezernat 52 »Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte«

Hausanschriften:

Große Steinernetischstraße 4, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 2564-0

Priesterstraße 14, 39576 Stendal

Tel.: (03931) 494-0

E-Mail: lav-ganordmitte@sachsen-anhalt.de

Dezernat 53 »Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West«

Hausanschriften:

Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6501-0

Klusstraße 18, 38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 586-3

E-Mail: lav-gaostwest@sachsen-anhalt.de

Dezernat 54 »Gewerbeaufsicht Süd«

Hausanschrift:

Hansering 15, 06108 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 52162-0

E-Mail: lav-gasued@sachsen-anhalt.de

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt – Fachbereich »Arbeitsschutz«

Dieses Merkblatt wurde auf der Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes erarbeitet. Für eventuelle Fehler und deren Folgen wird keine Haftung übernommen.

Stand: Dezember 2024

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäßer oder leichtsinniger Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen.

Folgendes sollte beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen beachtet werden:

zu Abbrennzeit- und Altersbeschränkungen:

- Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen am 31. Dezember ab 00:00 Uhr bis zum 1. Januar 24:00 Uhr abgebrannt werden, soweit die zuständige Behörde keine weiteren Einschränkungen festgelegt hat.
- Personen unter zwölf Jahren ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 nicht erlaubt.

zum Abbrennort:

- Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur im Freien verwendet werden. Gegebenenfalls trifft dies auch für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 zu.
- Pyrotechnische Gegenstände nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen zünden.

zum Abbrennen:

- Die beiliegende oder aufgedruckte Gebrauchsanleitung und Sicherheitshinweise sind unbedingt einzuhalten.
- Im betrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss keine pyrotechnischen Gegenstände zünden.
- Keine pyrotechnischen Gegenstände in Personengruppen oder in offene Fenster, Türen oder Briefkästen werfen.

zum Abbrennen:

- Beim Zünden des Silvesterfeuerwerks die übrigen pyrotechnischen Gegenstände nicht offen herumliegen lassen und auch nicht direkt am Körper tragen.
- Silvesterfeuerwerk nicht vom Balkon aus zünden oder von oben herunterwerfen.
- Raketen mit Führungsstab nie in den Boden stecken.
- Flugrichtung der pyrotechnischen Gegenstände so wählen, dass sie nicht in Häuser oder in leicht brennbare Materialien niedergehen können. Dabei sind auch die Windrichtung und -stärke zu beachten!
- Nach dem Anzünden des pyrotechnischen Gegenstandes diesen nicht in den Händen behalten und auf Sicherheitsabstand gehen.
- „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals zünden; Hinweise der Gebrauchsanleitung beachten! – Nach Wartezeit durch Tränken in Wasser unschädlich machen.

STOP!!!

Pyrotechnische Gegenstände herstellen oder verändern ist lebensgefährlich und deshalb verboten.